



Information

## Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge

nach dem Berufsgenossenschaftlichen  
Grundsatz G 23 „Obstruktive Atemwegs-  
erkrankungen, hier: Getreide- und  
Futtermittelstäube“

**Diese Schrift wird demnächst in Anpassung  
an die ArbMedVV vom 18.12.2008  
(zuletzt geändert am 15.11.2016) überarbeitet.**

**Herausgeber**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Arbeitskreis 2.4 „Obstruktive Atemwegserkrankungen“  
des Ausschusses ARBEITSMEDIZIN der DGUV  
Ausgabe Mai 2009

BGI/GUV-I 504-23c zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.  
Die Adressen finden Sie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de)



Information

## **Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge**

nach dem Berufsgenossenschaftlichen  
Grundsatz G 23 „Obstruktive Atemwegs-  
erkrankungen, hier: Getreide- und  
Futtermittelstäube“

# Vorbemerkungen

Diese Handlungsanleitung basiert auf den rechtlichen Vorgaben der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und enthält für den Unternehmer ergänzende Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl des zu untersuchenden Personenkreises.

## 1 Rechtsvorschriften

Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben werden im Anhang Teil 1 der ArbMedVV aufgeführt. Die Veranlassung bzw. das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen durch den Arbeitgeber regeln § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 ArbMedVV.

## 2 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung von Nachuntersuchungen gelten in der Regel die nachstehend genannten Fristen:

### Untersuchungsarten, Fristen

Erstuntersuchung	Vor Aufnahme einer Tätigkeit
Erste Nachuntersuchung	Nach 6-12 Monaten
Weitere Nachuntersuchungen	Nach 12-36 Monaten und bei Beendigung dieser Tätigkeit*
Vorzeitige Nachuntersuchungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beim Auftreten von Beschwerden, die auf eine Atemwegsobstruktion durch Allergene oder chemisch-irritative bzw. toxische Substanzen hinweisen und nach mehrwöchiger Atemwegserkrankung, die Anlass zu Bedenken gegen die Fortsetzung der Tätigkeit geben könnten,</li><li>• Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z.B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken),</li><li>• Auf Wunsch des Beschäftigten, der einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet.</li></ul>

\* Nachuntersuchungen bei Beendigung der Tätigkeit sind anzubieten, wenn während der Tätigkeit Pflichtuntersuchungen erforderlich waren bzw. Untersuchungen angeboten werden mussten.

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ entsprechend dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 23 „Obstruktive Atemwegserkrankungen“ durchzuführen.

# 3 Untersuchungsanlässe

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben zu veranlassen bzw. anzubieten, wenn die zulässige Luftkonzentration (siehe Abschnitt 3.1) überschritten wird.

Bei den in Abschnitt 4.1 beispielhaft aufgeführten „Arbeitsverfahren/-bereichen mit höherer Exposition“ sind in der Regel arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Pflichtuntersuchungen) zu veranlassen.

Bei den in Abschnitt 4.2 beispielhaft aufgeführten „Arbeitsverfahren/-bereichen mit Exposition“ sind in der Regel arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Angebotsuntersuchungen) anzubieten.

## 3.1 Grenzwerte

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind zu veranlassen bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von  $4 \text{ mg/m}^3$  einatembarem Staub. Bei Überschreiten einer Luftkonzentration von  $1 \text{ mg/m}^3$  einatembarem Staub sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

## 3.2 Spezifische Empfehlungen

Die Auflistung orientiert sich am Über- bzw. Unterschreiten (Ziffer 4.1 bzw. Ziffer 4.2) einer Getreide- und Futtermittelstaubkonzentration von  $4 \text{ mg/m}^3$ . Gesundheitsstörungen bei Einwirkung einer Staubkonzentration am Arbeitsplatz können schon bei Unterschreitung von  $1 \text{ mg/m}^3$  auftreten.

## 3.3 Aufnahmewege

Die relevante Aufnahme der Getreide- und Futtermittelstäube erfolgt über die Atemwege.

# 4 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten

Die im Folgenden aufgelisteten Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten sind keine verbindliche und abschließende Auswahl von Arbeitsbereichen im Hinblick auf die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen. Vielmehr wird mit der dortigen beispielhaften Aufzählung eine Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung gegeben, bei welchen Arbeitsverfahren/-bereichen oder Tätigkeiten eine Gefährdung aufgrund des Expositionsniveaus gegeben sein kann. Die Entscheidung, ob eine Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen bzw. anzubieten ist, kann nur in Abhängigkeit von der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung vor Ort und somit bezogen auf den Einzelfall getroffen werden.

## 4.1 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit höherer Exposition

- Trimmarbeiten mit handgeführten Geräten
- Trimmarbeiten auf nicht gekapselten Trimmfahrzeugen bzw. Flurförderzeugen in Schiffsladeräumen, in Silos oder Bunkern
- Aufsichtstätigkeit, Steuertätigkeit im Nahbereich Greiferumschlag (z.B. am Kai)
- Aufsichtstätigkeit, Steuertätigkeit im Nahbereich der Schüttung, bzw. bei ungünstigen (hohen) Schütthöhen (z.B. am Kai)
- Einsteigen und Einfahren in Silos oder Bunker (mit Füllgut)
- Beseitigung von Ladungsresten in Schiffsladeräumen, Silos und Bunkern
- Beseitigung von Brücken
- Reinigungsarbeiten mit Druckluft
- Reinigungsarbeiten mit Besen und Schaufel an Be- und Entladestellen, in Schiffsladeräumen, Silos oder Bunkern, Beseitigung von Schanzhaufen
- Arbeiten im Nahbereich von nicht abgesaugten, nicht staubdichten oder nicht gekapselten Absack- oder Umfüllanlagen, Sackschlitmmaschinen
- Arbeiten im Nahbereich von nicht abgesaugten, nicht staubdichten oder nicht gekapselten Förderanlagen, Mischern, Sieben, Pressen
- offene Produktannahme
- Handschüttung.

## 4.2 Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten mit Exposition

- Trimmarbeiten auf gekapselten Trimmfahrzeugen bzw. Flurförderzeugen
- Aufsichtstätigkeit, Steuertätigkeit bei Schiffsentladung am Kai
- Aufsichtstätigkeit, Steuertätigkeit bei Schüttung mit günstigen (niedrigen) Schütthöhen (z.B. am Kai)

- Aufsichtstätigkeit, Steuertätigkeit (Steuerwarte) bei maschinellem Be- und Entladen von Flachsilos (maschinelles Rakeln)
- Aufsichtstätigkeit, Annahmestelle (Steuerwarte) bei Be- und Entladung von LKW und Tanklastzügen (z.B. bei Anlagen mit Lufrückführung, Verwendung von Gelenkarmen, Rohr- und Schlauchverbindungen)
- Arbeiten im Nahbereich von abgesaugten, staubdichten oder gekapselten Förderanlagen, Mischern, Sieben, Pressen
- Arbeiten im Nahbereich von abgesaugten, staubdichten oder gekapselten Absack- oder Füllanlagen, Sackschlitzmaschinen
- Nassmahlen, Verarbeiten von Getreide in der Stärkeherstellung
- Reinigungs- und Wartungsarbeiten mit Staubsauger
- Kontrolltätigkeit (außer in den unter 4.1 genannten Bereichen).



# 5 Bemerkungen

Zusätzliche Aussagen über Stoffeigenschaften und Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind z.B. in folgenden Vorschriften und Regelungen enthalten:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Technische Regeln für Gefahrstoffe, insbesondere

- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen
- TRGS 406: Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege
- TRGS 440: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung
- TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe.

Berufskrankheitenverordnung (BKV)

§ 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 4301 der Anlage der Berufskrankheitenverordnung (BKV): „Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“.





## **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)**

Mittelstraße 51

10117 Berlin

Tel.: 030 288763800

Fax: 030 288763808

E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)

Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)